

Diese Einstellung ist gewiß nicht erst damals entstanden, sie war da, als der erste Markt, als die erste Stadt im Unterlande geschaffen wurde.

Aus dem Majestätsgesuche der Windisch-Feistriker ist noch ein Punkt hervorzuheben: die Bürger fürchteten die Abwanderung der deutschen Handwerksgehlen, wenn diese auf den Gottesdienst in deutscher Sprache verzichten müßten. Dazu gibt es ein interessantes Gegenbeispiel. Im Jahre 1600 wanderten aus Radkersburg etwa 40 Hessen, Bogtländer und Sachsen aus, weil ihnen die Gegenreformation den evangelischen Gottesdienst genommen hatte. Beides bezeugt, wie stark die Beziehungen anderer deutscher Reichsteile zum steirischen Unterland gewesen sind. Diese wandernden Handwerker hielten zu einem guten Teile den deutschen Charakter der Städte und Märkte aufrecht. Als die Wanderungen durch eine ganz veränderte Wirtschaftseinstellung aufhörten, wurde damit das Deutschtum in der Diaspora schwer getroffen.

Zur Geschichte des deutschen Landesausbaus im Mittelalter.

Von Konrad Schünemann.

Die bäuerliche Landnahme unseres Volkes im Neuland des Ostens sollte einen meist noch jungfräulichen Boden wirtschaftlich erschließen. Ihre Durchführung zeigt eine um so mannigfaltigere Form, je verschiedenartiger die Kräfte waren, die sich für sie einsetzten. Landesherren von deutscher oder von fremder Volkszugehörigkeit, Grundherrschaften mit geschlossenen Besitzkomplexen oder mit weit verstreutem Splitterbesitz, Kleinbesitzer von einzelnen Dörfern oder Dorfteilen, Städte und Kaufmannsverbände, die Getreide auf den Markt bringen wollten, Bergbauverbände, die in menschenleeren Gebieten nicht arbeiten konnten, das Heer der großen und kleinen Unternehmer, die aus der Organisierung des Landesausbaues gleichsam einen Lebensberuf gemacht hatten und nach immer neuer Betätigung suchten. Und nicht zuletzt auch der zahlreiche Kolonistennachwuchs selbst, der aus den älteren Siedlungen, die ihm keinen Raum mehr boten, in neues Siedlungsland hinausstrebte. Landschaftliche Verschiedenheiten — denn das Neuland konnte in den Wäldern der Ebene, im Bergwald, im Sumpfland oder auch im unvollkommen ausgenutzten oder wüst gewordenen slawischen Ackerland gesucht werden —, staatliche und besitzgeschichtliche Voraussetzungen — denn die großräumige landesherrliche Planung zeigte ein ganz anderes Gesicht als die Einzelaktionen der kleinen Herren und das bäuerliche Umsichgreifen aus eigenem Antrieb —, die mannigfachen Unterschiede in der Beschaffungsmöglichkeit und Zusammensetzung der Kolonisten — denn Altdeutschland war über weite und weiteste Strecken hinweg ebensogut beteiligt wie die

älteren Dörfer des Kolonistenlandes und hier und da auch das eingeborene nichtdeutsche Menschenmaterial —, die veränderten Zeitumstände — denn die ersten Vorläufer der Bewegung setzten im 11. Jahrhundert ein und ihre Ausklänge waren am Ende des Mittelalters noch nicht vorbei —: Alles das hat ein überaus buntes Gesamtbild des Ansiedlungswerkes geschaffen, und es fällt manchmal vielleicht schwer, vor der Fülle der Einzelercheinungen die Zusammengehörigkeit des Ganzen nicht zu übersehen. Die Organisationsformen, die der Landesausbau im Verlauf seiner Durchführung entwickelt, dehnen sich meist nicht über sein gesamtes Gebiet aus. Sie bilden sich an verschiedenen Ausgangspunkten, treten miteinander in Wettkampf um Raumgewinn, können sich aber keine ganz festen Provinzen erobern, weil sie sich gegenseitig überlagern. Es wird aber immer notwendig sein, auch bei Untersuchungen über die einzelnen Provinzen das ganze Kolonisationsgebiet im Blickfeld zu behalten, weil sonst die wichtigsten Erkenntnismöglichkeiten für das Einzelgebiet allzuleicht verbaut werden.

Die Frage nach Existenz, Herkunft und Bedeutung der Lokatoren und die widersprechenden Antworten, die gegeben worden sind, zeigen, wie gefährlich es sein kann, Ergebnisse, die auf lokal begrenztem Raum anscheinend gewonnen worden sind, ohne weiteres zu verallgemeinern. Jegorow hat auf Grund seiner Untersuchungen über das westliche Mecklenburg geglaubt, den Lokator, „die Lieblingsfigur aller Kolonisationshistoriker“, aus der Kolonisationsgeschichte hinauswerfen zu können, denn es sei „wirklich nicht leicht, im Laufe des ganzen 18. Jahrhunderts den „Lokator“ aufzufinden.“¹⁾ Dieser Hinauswurf, der nicht einmal für seinen mecklenburgischen Ansatzpunkt gegolten ist, ist in seiner Verallgemeinerung einfach lächerlich. Aber es steckt immerhin in der Polemik gegen die verbreitete Anschauung vom Lokator als einem kleinen Unternehmer von durchweg bäuerlicher Herkunft ein richtiger Kern. Die mannigfache Verschiedenheit der Voraussetzungen hat auf diesem Betätigungsgebiet Elemente von ganz verschiedener sozialer Herkunft zusammengeführt, und es gibt auch wirklich Gebiete, in denen der Landesausbau ohne spürbare Mitwirkung eines berufsmäßigen Lokatorenstandes durchgeführt worden ist. Die einzige zusammenfassende Darstellung des Lokatorentums, die in der Materialzusammenstellung recht fleißige Dissertation von Paul Richard Köhsche²⁾, wird der ihr gestellten Aufgabe durch die ganz unverständliche Beschränkung auf den reichsdeutschen Osten durchaus nicht gerecht, da sie auf die Berücksichtigung der Verhältnisse in den Sudeten-, Karpathen- und Alpenländern von vornherein verzichtet.

¹⁾ Nik. Jegorow, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Deutsche Ausgabe, Breslau 1930, Bd. II, S. 444 f.

²⁾ Paul Richard Köhsche, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters. Baugen 1894.

Der Lokator ist schon im 1. Abschnitt des Kolonisationswerkes im 12. Jahrhundert vorhanden. Die Vorgeschichte seiner Betätigung geht bis in die Zeit des Landesausbaus in Altdeutschland zurück. In der ersten bremischen Holländerurkunde von 1106 begegnet uns eine Art Kolonistenausschuß von 6 Personen, die mit dem Erzbischof verhandeln und die Leitung des ganzen Unternehmens in der Hand haben.³⁾ Die zweite Stufe der hamburgisch=bremischen Moorkolonisationen um die Mitte des 12. Jahrhunderts arbeitet bereits mit regelrechten Lokatoren. 1149 wird der Unternehmer Johannes, der sich mit einem zweiten Unternehmer Simon verbunden hat, mit einem Sumpfgebiet im Stedinger Land belehnt, um es zu parzellieren und an holländische Kolonisten weiter zu veräußern. Der Unternehmer zahlt dem Erzbischof einen Kaufpreis; wir finden hier also bereits die mit der später Arrha oder Anleite genannten Zahlung verbundene Form des Lokationsvertrags.⁴⁾ In gleicher Art arbeitet 1158 der Unternehmer Bovo im Viehland, dem ausdrücklich das Richteramt über die Kolonisten zugeschrieben wird,⁵⁾ 1170 Friedrich von Machtenstedt⁶⁾ und 1201 die gemeinsam auftretenden Lokatoren Heinrich und Hermann im Neunlande.⁷⁾ Schon diese Unternehmer sind — soweit sie faßbar sind — nicht von bäuerlicher Herkunft. Friedrich von Machtenstedt ist ein recht kapitalkräftiger Ministeriale des bremischen Erzbischofs. Bei den andern mag es sich um einen Personen- und Familienkreis handeln, der bei der Organisation der ersten Holländeransiedlungen emporgekommen ist.

In dieselbe Zeit, in der die erste bremische Moorkolonisation begann, fällt auch der Anfang der deutschen Kolonisation im Slawenlande. Auch hier läßt sich zunächst eine Vorstufe des Lokatorentums beobachten. Wiprecht von Groitzsch holte in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts aus der Gegend des fränkischen Kolonisationsgebietes, in der seine Mutter ansässig geworden war, Ansiedler für das Waldland an der Elster und ordnete an, daß ein jeder das Dorf, das er zusammen mit seiner famiola urbar gemacht hat, auch mit seinem Namen benennen soll.⁸⁾ Diese famiola wird sich aus Personen gebildet haben, die der zunächst für die Ansiedlung gewonnene Kolonist aus dem Kreis seiner Verwandten und Nachbarn mitgebracht hat. Wie die Namen der Dörfer Wiprechts zeigen, ist man dieser Verordnung weitgehend nachgekommen. Es scheint aber, daß außer deutschen Dorfgründern auch Slawen beteiligt gewesen sind, denn wir finden neben

³⁾ Bremer Urkundenbuch I, S. 28.

⁴⁾ Hamburger Urkundenbuch I, S. 176.

⁵⁾ Ebd., S. 191.

⁶⁾ Ebd., S. 216.

⁷⁾ Ebd., S. 290, vgl. P. R. Köhlsche, S. 3—11.

⁸⁾ MG., SS. XVI, S. 247.

Namen wie Ottendorf und Everhardisdorf auch Sczlausdorf, Belanesdorf, Milanisdorf und Drogisdorf.⁹⁾

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war auch an der Mittelelbe das Lokatorentum voll ausgebildet. Als 1154 der Bischof von Meißen das Dorf Kühren bei Wurzen für Flamen zur Verfügung stellte, erhielt der Lokator als *incolarum magister*, *quem scultetum appellat*, zwei abgabefreie Hufen und das Erbschulzenamt. Auch hier war von den Kolonisten eine *Arrha* zu zahlen.¹⁰⁾ In ganz der gleichen Weise verfuhr 1159 der Abt von Ballenstedt bei der Besetzung von Naundorf (Nauzedele und Nimiz) bei Dessau mit Flamen. Der Burmester erhielt das Erbschulzenamt mit 2 Lehnhufen, die Bauern hatten ein Kaufgeld zu zahlen.¹¹⁾ Auch Erzbischof Wichmann von Magdeburg ist im Verlauf seiner Ansiedlertätigkeit zum Lokatorensystem übergegangen.¹²⁾ In Krakau überließ 1158 sein Dompropst Gerhard die Ansiedlung den beiden Lokatoren Bernhard und Simon, die selbst die Kaufsumme zu zahlen hatten.¹³⁾ In Pechau bekam 1159 der Lokator Heribert nicht weniger als 6 Hufen, die ganze Gerichtsbarkeit und ein Drittel der Gerichtsgefälle, in Wusterwitz im gleichen Jahre der Lokator Heinrich 4 Hufen, einen Anteil von 1 Pfund an der bäuerlichen Zinszahlung, die ganze Gerichtsbarkeit und ein Drittel der Gefälle.¹⁴⁾ In Poppendorf bei Magdeburg übernahmen 1164 2 Lokatoren, Werner von Paderborn und Gottfried, die Ansiedlung gemeinsam. Das Erbschulzenamt fiel allein an Werner.¹⁵⁾ Da hier bereits die Lokatoren die *Arrha* zahlen und teilweise mit recht erheblichen laufenden Einnahmen abgefunden werden, ist deutlich, daß es sich um verhältnismäßig finanzkräftige Personen gehandelt haben muß. Das Beispiel des Werner von Paderborn zeigt, daß das städtische Bürgertum unter ihnen vertreten gewesen ist.

Auch östlich der Elbe hat die Ansiedlung von Anfang an mit Lokatoren gearbeitet. Im nordwestlichen Mecklenburg sollen nach dem Zehntvertrag zwischen dem Bischof und dem Grafen von Rakeburg für die Länder Rakeburg, Wittenburg und Gadebusch für jedes Dorf mit weniger als 12 Hufen je 1, mit mehr als 12 Hufen je 2 Hufen für den Lokator „*ad jus, quod*

⁹⁾ Ebd.

¹⁰⁾ Cod. dipl. Saxoniae regiae I 2, S. 171.

¹¹⁾ Cod. dipl. Anhaltinus I, S. 331.

¹²⁾ Vgl. W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 1908, S. 27.

¹³⁾ Reg. arch. Magd. I, S. 603.

¹⁴⁾ Ebd. I, S. 557 D. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Darmstadt 1864, S. 469 u. 470.

¹⁵⁾ F. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nördliche Deutschland. 1865, S. 355.

setenke vocatur“ zur Verfügung gestellt werden.¹⁶⁾ In Brandenburg geht auch in den alten Landesteilen der Stand der Lehnschulzen auf die Lokatoren zurück, deren Namen bis heute in zahlreichen Dorfnamen fortleben.^{16a)}

Es ergibt sich also, daß im 1. Hauptabschnitt der deutschen Ostkolonisation um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der Elbe von der Nordsee bis zum Erzgebirge bereits das Lokatorenentum in der Organisation des Landesausbaus tätig gewesen ist. Wie steht es mit dem zweiten Hauptgebiet dieser Frühstufe, mit Siebenbürgen? Man kann sich schwer vorstellen, daß die Anwerbung und Ansiedlung der Siedler 1000 km von ihrem linksrheinischen Heimatland entfernt ohne geschulte Anwerbungs- und Ansiedlungsfachleute durchgeführt worden sein kann. In der Tat spricht alles dafür, daß auch in Siebenbürgen ein ganz bestimmter Lokatorenstand tätig gewesen ist. Von den sächsischen Dorfnamen ist rund ein Drittel — an Zahl über 100 — mit Personennamen zusammengesetzt.¹⁷⁾ Von diesen kommt allerdings ein Teil als Namen der Kirchenheiligen, ein anderer als Besitzernamen in Fortfall. Aber der Hauptteil mit Namen wie Bonnesdorf (Boneti villa), Hagensdorf (villa Echelini), Reichsdorf (villa Rihuini), Neppendorf (villa Epponis), Hammersdorf (Humberti villa) kann getrost den Lokatoren in Rechnung gestellt werden. Wie im nordostdeutschen Kolonialgebiet haben die siebenbürgischen Lokatoren außer einem das Normalmaß übersteigenden Landanteil das Richteramt, bevorzugte Regalnutzung — vor allem das Wasserregal in seiner Anwendung auf Mühlen und Fischteiche — und Erbllichkeit ihres Amtes erhalten. Sie werden in lateinischer Sprache als *comites*, in deutscher als Grafen und Erbgrafen bezeichnet. Für die niedere Gerichtsbarkeit stand ihnen ein von der Dorfgemeinde gewählter Richter, der *villicus*, deutsch „Hann“ (aus Hunno) zur Seite. Für die Entstehung des Erbgrafentums hat Georg Müller unseres Erachtens mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich größtenteils von vornherein um Personen nichtbäuerlicher Herkunft gehandelt haben muß.¹⁸⁾ Wir suchen ihren Kern allerdings nicht so sehr in einem „Ministerialenstand“ der Urheimat — dafür war es um 1150 noch etwas früh —, sondern in vermögenden bürgerlichen oder halb-bürgerlichen Elementen, die aus ihrer linksrheinischen Heimat auf dem Wege über das werdende Städtewesen des ungarischen Binnenlandes in den Südosten gelangt sind und sich dem ungarischen König für die Durchführung

¹⁶⁾ Faksimile-Beigabe zu Jegorow, Kol. Mecklenburgs.

^{16a)} Vgl. Hans Heinrich Scheffler, Beiträge zur Geschichte der Kolonisation der Herrschaft Ruppin. Berliner Diss. 1936.

¹⁷⁾ Friedrich Teutsch, Die Siebenbürger Sachsen in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Aufl., 1924, S. 10.

¹⁸⁾ Die Grafen des Siebenbürger Sachsenlandes. Festschrift für D. Dr. Friedrich Teutsch, Hermannstadt 1931, S. 103—178.

der Besiedlung Siebenbürgens zur Verfügung gestellt haben.¹⁹⁾ Ihre Unternehmertätigkeit hat ihnen vielfach so reichen Gewinn gebracht, daß sie auf umfangreichen eigenen Besitzungen ihre Ansiedlungstätigkeit fortsetzen und eine dem Adel angenäherte soziale Stellung erreichen konnten.

Sehr viel deutlicher wird uns die Rolle, die das bürgerliche Element in der Landeserschließung gespielt hat, in der folgenden Blütezeit der deutschen Ostkolonisation seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts. Das ausgiebigste Quellenmaterial steht uns für diese Zeit für den böhmischen Landesausbau zur Verfügung. Kapitalkräftiges Unternehmertum betätigt sich zuerst in der Städtegründung und überträgt seine Tätigkeit von hier aus auf das Land. Das geschieht so regelmäßig, daß der König sich in seinem Erschließungswerk auf die systematische Städtegründung beschränken kann, die er zusammen mit dem Unternehmertum in die Wege leitet. Die Auffiedlung des umliegenden Landes in weitem Umkreis wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten von der Stadt her selbständig durchgeführt. Die Formen, die sich hierbei entwickeln, erinnern häufig an die von Fritz Rörig²⁰⁾ für das 12. Jahrhundert aufgezeigten Verhältnisse im Ostseegebiet. Die Gründung der Prager St. Gallusstadt unter Wenzel I. geschieht durch einen Unternehmerverband, an dessen Spitze der Münzmeister Eberhard steht. Den Unternehmern wurden u. a. die Markt-Baulichkeiten überlassen: „Tum eciam, quo dictus magister monetae nostrae et sui amici constructores ipsius novae civitatis partis maximae extiterunt, ipsis et ibidem civibus habere salas concedimus ad S. Gallum.“²¹⁾ War nur ein Unternehmer vorhanden oder stand eine führende Person an der Spitze eines Unternehmerverbandes, so erhielt selbstverständlich diese das Erbrihteramt, das in fast keiner böhmischen Stadt und in fast keinem Kolonistendorf fehlt. Die finanzielle Mitbeteiligung eines größeren Kreises kommt in den Urkunden nicht immer zum Ausdruck. Durch Zufall erfahren wir gelegentlich, daß da, wo sonst nur mit einem Unternehmer verhandelt wird, ein Kreis von Genossen hinter ihm steht. Der Erbrihter Heinrich Schidlin von Taus übernimmt 1324 vom Grundherrschaft Chotiebor von Herstein das Dorf Milavec zur Locierung von 22 Hufen, von denen er eine für sich behalten soll.²²⁾ Er hat — abgesehen von der Garantierung der künftigen bäuerlichen Zinszahlungen — die recht

¹⁹⁾ R. Schünemann, Die Stellung des Südostens in der Geschichte der mittelalterlichen deutschen Kolonisation. Siebenbürg. Vjrschr. 1934, S. 11.

²⁰⁾ Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928.

²¹⁾ J. Emler, Regesta dipl. necnon ep. Bohemiae et Moraviae II, p. 190. Vgl. hierzu und zum Folgenden besonders J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens in vorhuffitischer Zeit, Bd. II, Wien 1898.

²²⁾ Emler III, S. 391.

beträchtliche Arrha von 3 Schoß je Hufe zu zahlen, dazu noch 75 Groschen als Anleihe für das Richteramt. Im nächsten Jahr übernimmt er noch Land für weitere 8 Hufen hinzu, für die gleiche Arrha von zusammen 24 Schoß.²³⁾ Daß er allein für die Finanzierung der Unternehmung nicht kapitalkräftig genug war, ergibt sich aus der Fassung der zweiten Vertragsurkunde: *Heinrico dicto Schikil iudici in Tust et eis qui secum tenent.*

Die Lokatoren in Böhmen stammen gewöhnlich aus bürgerlichen Kreisen. Ihre Unternehmungen nehmen manchmal recht ansehnliche Ausmaße an. So läßt Ottokar II. die Gründung der Stadt Polička und die Besiedlung ihrer Umgebung in folgender Weise durchführen:²⁴⁾ Konrad von Löwendorf, der sich bereits erfolgreich als Lokator betätigt hat, übernimmt die Anlage und Besetzung der Stadt und der dazugehörigen Dörfer im Gesamtumfang von 800 Hufen, von denen einige schon vor der Stadtgründung besetzt worden waren. Er erhält das Erbrichteramt in der Stadt Polička und die Vogtei aller Dörfer seines Siedlungsbezirks mit einem Drittel der Gefälle. Unter ihm stehen die Erbrichter der Dörfer, denen die niedere Gerichtsbarkeit überlassen bleibt. Konrad erhält ferner 2 zinsfreie Hufen, in der Stadt selbst 2 Fleischbänke und 2 Brotbänke, in Löwendorf einen Krug, außerdem 4 Mühlgräben zur Mühlenanlage und die zehnte Hufe im ganzen Distrikt. Daß Konrad das Lokatorentum berufsmäßig betreibt, wird hier ausdrücklich bezeugt: *quem in talibus audivimus esse virum idoneum et expertum.* Die Unternehmung setzt eine beträchtliche Kapitalkraft voraus. Konrad arbeitet als Zentralunternehmer, der kleinere Kollegen als Erbrichter in den Dörfern einsetzt. Der Spekulationscharakter der Unternehmung wird noch dadurch betont, daß in der Urkunde wiederholt mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß Konrad seine Rechte an Dritte weiterverkauft.

Im weiten Umkreis der meisten böhmischen Städte treten bürgerliche Lokatoren als Dorfgründer auf.²⁵⁾ Es scheint, daß die Bedürfnisse des städtischen Getreidehandels auch hier dazu beigetragen haben, diese Unternehmungen zu fördern. Die Initiative zum Weitertragen des Landesausbaus geht deutlich von den Stadtbürgern aus, die sich an benachbarte weltliche und geistliche Grundherrschaften wenden und Lokationsverträge mit ihnen abschließen. Die Besetzung der Neustadt Leitmeritz auf dem Stephansberg und die Parzellierung des ihr zugewiesenen Landgebiets geschieht durch drei Männer: der Richter Liutold, Johannes von Meißen und Heinrich König.²⁶⁾ Unternehmer und Erbrichter der Stadtgründung von Lobositz ist 1248 der Leitmeritzer Bürger Hartwig, der die Vermessung übernimmt und

²³⁾ Emler III, S. 450.

²⁴⁾ Emler II, S. 191 ff.

²⁵⁾ Vgl. Lippert II, passim.

²⁶⁾ Emler IV, S. 813.

dem Grundherrn die bürgerliche Zinszahlung garantiert.²⁷⁾ Der Leitmeritzer Bürger Johann übernimmt 1249 für 100 Mark das Dorf Gebliß, das er größtenteils für Leitmeritzer Bürger parzelliert.²⁸⁾ Andere Leitmeritzer Bürger erscheinen noch unter Ottokar II. als Erbrichter von Budin, Dt. Kopist, Konojed u. a.²⁹⁾ Der als Unternehmer bei Anlage der Neustadt mitwirkende Heinrich König übernimmt auch das Dorf Alt-Thein vom Leitmeritzer Propst zur Anlage eines Kolonistendorfes.³⁰⁾ Die Besetzung der zu Lissa gehörigen Dörfer der Königin übernimmt 1291 der Großunternehmer Rudlin.³¹⁾ Er zahlt nach Ablauf der 2 Freijahre von jeder Hufe jährlich 3 Ferto an die Kammer und erhält dafür die Vogtei seiner Dörfer mit einem Drittel der Gefälle, 3 Hufen und einem Krug. Für jede Kolonistenstelle erhält die Kammer eine Urtha von 1 Mark Silber. — Für ihr Ansiedlungsgebiet im Lipanskiwald in derselben Gegend zahlen 1341 die Brüder Kofczaner, Meinlin und Richter Wenzel von Prag dem König eine Anleihe von 4 Schock je Hufe und nach 8 Freijahren je 48 Groschen Jahreszins. Dafür übernehmen die Brüder grundherrliche Rechte und die höhere Gerichtsbarkeit. Das Erbrichteramt geben sie weiter.³²⁾ Das Dorf Brbčany wird 1328 durch einen Lokator aus der Stadt Kouřim besetzt³³⁾, Konov durch den Richter von Podol,³⁴⁾ Knöschitz durch den Richter von Saaz.³⁵⁾ Der Bürger Arvo von Raaden übernahm vor 1261 die Ansiedlung des dortigen Bannforstes.³⁶⁾ Die Benennung seiner Dörfer als Nikolausdorf, Wernhardsdorf, Brumardsdorf deutet darauf hin, daß auch er als Großunternehmer kleinere Lokatoren beschäftigt hat. Die Beispiele für die bürgerliche Lokatorentätigkeit in Böhmen lassen sich nach Belieben vermehren. Der Spekulationscharakter der Unternehmungen wird durch den raschen Besitzwechsel der Erbrichterämter unterstrichen.

Ueber den Norden des ostdeutschen Kolonialgebietes können wir uns kurz fassen, da hier P. R. K ö h l s c h e genügend Material zusammengestellt hat. Auch hier spielen nichtbäuerliche Elemente unter den Lokatoren eine bedeutende Rolle. Sowohl bürgerliche, wie besonders ritterliche Unternehmer sind zahlreich vertreten. Auf die Existenz eines berufsmäßigen Unternehmertums läßt sich aus den Feststellungen W i t t e s schließen, die bei der Unter-

²⁷⁾ Erben-Emler, I, S. 562.

²⁸⁾ Emler IV, S. 810.

²⁹⁾ Vgl. Lippert II, S. 182 f.

³⁰⁾ Ebd.

³¹⁾ Emler II, S. 661.

³²⁾ Emler IV, S. 414.

³³⁾ Emler III, S. 551.

³⁴⁾ Emler IV, S. 823.

³⁵⁾ Lippert II, S. 213.

³⁶⁾ Emler II, S. 128.

suchung der angeblichen „Magnatenlokatoren“ Jegorows gemacht werden konnten.³⁷⁾ Weit ausgebreiteter Streubesitz lokatorischer Herkunft ist mehrfach in einer Hand vereinigt. So hat beispielsweise der Lokator Wartus wenigstens 4 verschiedene Dörfer besetzt. Bürgerliche Lokatorentätigkeit findet sich besonders in der Nähe der Städte, aber auch in größerer Entfernung. Wie wir es schon in Böhmen beobachten konnten, differenziert sich das Lokatorentum auch im Norden recht erheblich. Es gibt Lokatoren, die durch ihre Betätigung grundherrliche Rechte erwerben. Andererseits gibt es weltliche und geistliche Grundherrschaften, die die Besiedlung ihres Gebietes ohne das Zwischenglied des Lokators selbständig durchzuführen vermochten.

Die Scheidung in Großunternehmer und kleine Lokatoren wird besonders deutlich im preußischen Ordensland. So übernehmen 1275 die Unternehmer Simon Gallicus, der anscheinend der kapitalkräftigen Breslauer Wallonensiedlung entstammt, und der Wartenberger Kastellan Albert nicht weniger als 1000 Hufen des Breslauer Bischofs im Kulmer Land zur Lokation gegen die Zahlung von $\frac{1}{2}$ ferto je Hufe, die auf die Hälfte des Gebietes beschränkt wird und überdies erst nach 15 Freijahren einsetzen soll, und gegen militärische Verpflichtungen.³⁸⁾ Diese militärische Verpflichtung der Großunternehmer ist auch sonst für Preußen charakteristisch. Daß die Unternehmer dieser Art ihrerseits mit kleineren Lokatoren arbeiteten, zeigen auch hier vielfach die Namen der nach diesen benannten Dörfern. Einen urkundlichen Beleg gibt es u. a. für das Dorf Bierzighuben, das 1319 der vom Bischof von Ermland bestellte Großunternehmer an den Lokator Johann von Reichenau als Erbschulzen weitergab.³⁹⁾

Auf Pommerellen müssen wir etwas näher eingehen, da hier P. R. A ö k s c h e von der falschen Voraussetzung ausgeht, daß die deutsche Kolonisation erst mit der Ordensherrschaft im Jahre 1308 beginnt.⁴⁰⁾ In Wahrheit hat sie bereits in der Zeit der pommerellischen Herzöge in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ihre Blütezeit erreicht. Auch in Pommerellen sind neben ritterlichen Lokatoren bürgerliche Elemente für den Landesausbau tätig gewesen. Für das Interesse des deutschen Stadtbürgertums am umliegenden Lande gibt es wie überall, auch hier viele alte Beispiele. Vom Umsichgreifen der Danziger Bürger zeugt der Mühlenbesitz des Danziger Schultheißen Arnold und seines Schwiegersohns Apollonius in Langfuhr (vor 1263)⁴¹⁾ und sein Landbesitz in Scrobotow und Witomin

³⁷⁾ Jegorow-Witte III, S. 78 ff.; 150 ff.; 184.

³⁸⁾ Cod. dipl. Prussiae I, S. 167.

³⁹⁾ Cod. dipl. Warmiae I, S. 326.

⁴⁰⁾ Unternehmertum S. 48 ff.

⁴¹⁾ Pommerellisches Urkundenbuch, S. 169.

bei Neustadt (vor 1283⁴²⁾) Die Danziger Bürger Janussius und Marquard besitzen 1303 das Dorf Zerrin bei Bütow.⁴³⁾ Der Dirschauer Bürger Christian, Schwiegersohn des Schultheißen Johannes Wittenborg, erwirbt bis 1273 das ganze Dorf Grebin im Danziger Werder mit dem Gericht.⁴⁴⁾ Der Kösliner Ratsherr Johannes Schünemann ist 1286 anscheinend an der Gegend von Bulgrin interessiert.⁴⁵⁾ Drei Kolberger Bürger erwerben 1302 das Dorf Rossentin.⁴⁶⁾

Der Ritter Nikolaus von Wildenberg, Sohn des Kastellans Michael von Dirschau, hat 1287 vom Bischof von Ploß für das Erbschulzenamt und ein Drittel der Gerichtsgefälle die Anwerbung und Ansiedlung der Ansiedler von Gerdin, oberhalb von Dirschau am linken Weichselufer, übernommen. Er erhält für die Ausstattung der Stadt 60 Hufen zugewiesen, von denen er selbst als Lokator 6 Freihufen erhält!⁴⁷⁾ Besitz des Nikolaus ist außerdem u. a. in dem etwas weiter südwestlich gelegenen Subkau nachweisbar.⁴⁸⁾ — Konrad von Reden übernimmt 1297 vom Deutschen Orden die Besetzung der Stadt Mewe gegen das Schulzenamt und ein Drittel der Gerichtsgefälle, die 10. Hufe und ein Drittel der Einkünfte aus den Marktbänken der Tuchmacher und Fleischer, sowie ursprünglich auch die Badstube, die der Orden ihm abkauft.⁴⁹⁾ Heinrich, der Sohn des „alten Schultheißen von Mewe“, übernimmt 1301 zusammen mit Johann von Lychnow die Besetzung der bischöflich kujawischen Dörfer Subkau und Swaroschin bei Dirschau. Sie zahlen dafür 92 Mark Silber und erhalten 4 Freihufen, den Krug gegen die Jahreszahlung von 1 Mark und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit ein Drittel der Gefälle. Die Bauern haben jährlich bestimmte Getreidemengen in die bischöflichen Schüttböden zu liefern und außerdem 10 Scot je Hufe jährlich zu zahlen. Der Bischof behält ein eigenes kleines Restgut für sich zurück.⁵⁰⁾ In diesem Falle zeigt sich besonders deutlich, daß die Lokatoren, die diese weitgehenden bischöflichen Forderungen zu erfüllen bereit waren, über eine recht beträchtliche Kapitalkraft verfügen mußten. Die ganze Gründung ist überhaupt nur unter der Voraussetzung einer recht beträchtlichen bäuerlichen Marktproduktion verständlich.

Schlesien und Polen gehören in der Art, wie hier der Landesausbau durchgeführt wurde, eng mit Böhmen und dem deutschen Nordosten zu-

⁴²⁾ Ebd., S. 331.

⁴³⁾ Ebd., S. 545.

⁴⁴⁾ Ebd., S. 209.

⁴⁵⁾ Ebd., S. 370; vgl. S. 366.

⁴⁶⁾ Ebd., S. 536 f.

⁴⁷⁾ Ebd., S. 382 f. und 389.

⁴⁸⁾ Ebd., S. 466 f.

⁴⁹⁾ Ebd., S. 495 f.

⁵⁰⁾ Ebd., S. 528 f.

sammen. Fast alle neuen Anlagen sind durch Lokatoren oder Lokatorenverbände durchgeführt worden.⁵¹⁾ Die Unternehmer sind meist von ritterlicher oder bürgerlicher Herkunft. Bisweilen nehmen sie auch eine Zwischenstellung zwischen beiden Bevölkerungsgruppen ein, wie jener Ritter Albert Lyka, der nach dem Heinrichauer Gründungsbuch väterlicherseits deutscher Herkunft war, mütterlicherseits aus der Breslauer Wallonensiedlung stammte und außerdem in den polnischen und deutschen Landesadel eingehiratet hatte.⁵²⁾ Unternehmerverbände finden wir besonders bei den größeren Anlagen: Für das Siedlungswerk von Ziegenhals verbindet sich Witigo mit Sifrid⁵³⁾; für die Gründung von Brieg hatten sich ursprünglich wenigstens drei Unternehmer zusammengetan;⁵⁴⁾ Wielicka hatte 2,⁵⁵⁾ Bochnia 4 Lokatoren,⁵⁶⁾ von denen — ähnlich wie bei den 8 Unternehmern in Prenzlau⁵⁷⁾ — nur einer die Vogtei übernehmen sollte. Auch hier finden wir eine — in späterer Zeit recht erhebliche — Arrha, auch hier die Ausstattung der Lokatoren mit dem Zinsertrag der 10.—5. Hufe oder des 10.—5. Stadtgrundstücks, mit Vogtei und Erbschulzenamt, mit Krug und Mühle und mit einem Teil, mitunter mit sämtlichen Marktbaulichkeiten. Für die Differenzierung in Zentral- und Afterslokatoren, für die Berufsmäßigkeit und den Spekulationscharakter des Lokatorentums, für den raschen Weiterverkauf der Lokatorenrechte, für die starke Beteiligung kapitalkräftigen Bürgertums, besonders von Krakau aus, für das Hineinspielen wehrpolitischer Gesichtspunkte gibt es auch hier zahlreiche Belege.

Bilden die bisher berührten Länder gewissermaßen eine Kolonisationsgeschichtliche Einheit, deren Zusammengehörigkeit auch in der Forschung mehrfach berücksichtigt worden ist, so fällt sonderbarerweise der Landesausbau in den Alpenländern in den wenigen zusammenhängenden Darstellungen fast ganz unter den Tisch. Das vor 15 Jahren recht verdienstliche, wenngleich heute auch als Ueberblick unbefriedigende Büchlein von

⁵¹⁾ Vgl. P. R. Köhsche, Unternehmertum, S. 37—47; Josef Pfitzner, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, Reichenberg i. Böh. 1926, S. 394 ff.

⁵²⁾ Liber fundationis claustris S. Mariae v. in Heinrichow, hsg. v. Stenzel, Breslau 1854, S. 23.

⁵³⁾ Reg. z. schles. Geschichte, Nr. 1168.

⁵⁴⁾ Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung z. G. d. Urspr. d. Städte und d. Einf. und Verbr. der Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, 1832, S. 318.

⁵⁵⁾ Cod. dipl. Poloniae minoris II Nr. 515.

⁵⁶⁾ Ebenda, vom Jahre 1253. Ueber die Stellung der Lokatoren in Galizien vgl. im allgemeinen R. Fr. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern I, Gotha 1907, S. 183 ff.

⁵⁷⁾ Cod. dipl. Pomer. I, S. 179.

K. H a m p e⁵⁸⁾ begnügt sich mit einem Satz über das nördliche Niederösterreich.⁵⁹⁾ Die Quellsammlung von Rudolf K ö h l s c h e läßt auch in der zweiten Auflage die Alpenländer völlig außer Betracht.⁶⁰⁾ Andererseits bleibt auch die Forschung über den alpenländischen Landesausbau ohne rechte Fühlung mit der kolonisationsgeschichtlichen Forschung der anderen deutschen Gebiete.

Der Grund wird vor allem darin zu suchen sein, daß tatsächlich die Entwicklung in den Alpenländern wesentlich andere Züge trägt, als im nord- und mitteldeutschen Osten. Die Ansiedlung des bairischen Stammesbodens geschah unter ganz anderen Voraussetzungen. Die Organisationsformen des Landesausbaus sind infolgedessen viel weniger scharf ausgeprägt. Es will nach den Ergebnissen der siedlungsgeschichtlichen Forschung zunächst scheinen, daß der Lokator hier ganz gefehlt hat. So wird er beispielsweise in K l e b e l s zusammenfassender Darstellung der bayerisch-alpenländischen Siedlungsgeschichte nirgends erwähnt.⁶¹⁾

In Wahrheit hat nun allerdings auch in den Alpenländern, da wo regelrechte Dörfer angelegt werden, der Lokator keineswegs gefehlt, wenn er auch bei der Eigenart der Ueberlieferung und bei der geringeren Ausgeprägtheit seiner Stellung viel weniger greifbar wird. Die Initiative der Herrschaften und ihrer Beamten steht stärker im Vordergrund. Lokationsurkunden sind daher selten. Immerhin fehlen sie auch hier nicht ganz. 1216 überläßt Bischof Friedrich von Trient den Unternehmern Odolrich und Heinrich „de Posena“ Land für mindestens 20 Hufen auf der Costa Cartura bei Bielgereut (Folgaria) östlich von Rovereit zur Besiedlung mit tüchtigen Kolonisten (laboratores), die ihr Land vom Bischof in Erbleihe erhalten und darüber je eine Urkunde ausgestellt bekommen sollen. Die Abgaben, die sie nach den Freijahren entrichten sollen, sind erst bei der Ansiedlung näher zu bestimmen. Die Lokatoren, die die Parzellierung vorzunehmen haben, erhalten jeder eine Hufe als bischöfliches Lehen, für das sie den Lehnseid zu leisten haben.⁶²⁾ Bei Heinrich de Posena scheint es sich um einen bischöflichen Vasallen städtischer Herkunft gehandelt zu haben. Denn wir werden trotz des Hinweises von O. S t o l z⁶³⁾

⁵⁸⁾ Der Zug nach dem Osten. Die kolonisatorische Großtat des deutschen Volkes im Mittelalter. Leipzig und Berlin 1921.

⁵⁹⁾ S. 59.

⁶⁰⁾ Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig und Berlin 1931.

⁶¹⁾ Die mittelalterliche östliche Siedlung im deutsch-magyarischen und deutsch-slowenischen Grenzraum, in: Die südöstliche Volksgrenze, Berlin 1934.

⁶²⁾ Codex Wangianus, Urkundenbuch des Hochstifts Trient, Fontes rer. Austr. V, S. 304 ff.

⁶³⁾ Otto Stolz, Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden. München 1927, I S. 88.

auf Posen in den Sieben Gemeinden doch eher an der Deutung auf Bozen festhalten müssen. An anderer Stelle wird er als *Enricus Pocenarius* erwähnt.⁶⁴⁾ Ein bischöflicher Vasall, der vielleicht gleichfalls mit ihm identisch ist, erscheint 1208 als *Henricus de Pozano*⁶⁵⁾ und zwei Jahre später als *Henricus de Bolzano*.⁶⁶⁾ Wir hätten also auch in Tirol Elemente von bürgerlich-ritterlicher Herkunft, die sich als bischöfliche Lokatoren betätigen. Die charakteristischen Schulzen- und Vogteirechte des Nordostens lassen sich aber hier nicht nachweisen. Eher haben die alpenländischen Lokatoren eine grundherrliche Stellung in ihrem Siedlungsgebiet gewonnen. In einem anderen Falle hat der Bischof dem Kempter von Boimont und seinen Erben das Recht gegeben, in der Gegend von Montiggel bei Kaltern unweit von Bozen „*possessiones proprias et allodia*“ im Umfang von 150 Joch an beliebiger Stelle zu roden, um dort Bauern anzusiedeln.⁶⁷⁾

Wir können uns aus solchen Beispielen einige Vorstellungen darüber machen, wie das große alpenländische Siedlungswerk, das besonders die geistlichen Grundherrschaften im 13. und 14. Jahrhundert durchgeführt haben, ausgeführt haben mag, sobald es sich nicht um Einzelhofanlagen (Schwaighöfe), sondern um Dorfsiedlung gehandelt hat. Es können dabei entweder grundherrliche Beamte eine Lokatorenartige Stellung einnehmen oder bischöfliche Ministeriale und Ritter selber grundherrliche Rechte in dem zu besiedelnden Neuland übernehmen. Die Werbung erfolgte am einfachsten in den bereits früher besiedelten bischöflichen Gebieten. So wurden um 1283 deutsche Bauern aus der Gegend von Innichen im Pustertal in den freisingischen Besitz im Selzachtal in Krain herübergeholt.⁶⁸⁾ Leiter der Unternehmung waren wahrscheinlich bischöfliche Beamte. Auch in der Steiermark scheint der Landesausbau hauptsächlich von den grundherrlichen Offizialen mit den unter ihnen stehenden „Schöffen“ (*schepphones*) und „Schergen“ (*precones*) durchgeführt worden zu sein. Unter den untersten grundherrlichen Beamten, den Dorfrichtern, erscheint in der Untersteiermark und um Voitsberg die Gruppe der „Stifter“. Es handelt sich um Bauern, die mit der Zinseintreibung und der Bestiftung öder Höfe beauftragt waren. Als Entgelt hatten sie ein Amtsgut und teilweise Zinsbefreiung.⁶⁹⁾ Die zahlreichen mit Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen sind teils

⁶⁴⁾ Cod. Wangianus S. 212.

⁶⁵⁾ Ebd., S. 175.

⁶⁶⁾ Ebd., S. 193 ff. Vgl. S. 362.

⁶⁷⁾ Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutsch-Tirols im Mittelalter, (Gierke, Unterf. z. dt. Staats- und Rechtsgeschichte S. 67), Breslau 1903, S. 66.

⁶⁸⁾ Paul Blaznik, Kolonizacija Selske Doline, Laibacher Dissert. 1928, S. 46 ff.

⁶⁹⁾ Hans Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. I, Gotha 1920, S. 416.

auf die grundherrlichen Dorfgründer, teils auf die Lokatoren als „Führer der Bauernkolonie“ zurückzuführen.⁷⁰⁾

Lokatorientum im weiteren Sinne hat es also auch in den Alpenländern gegeben. Es fehlt allerdings die ausgeprägte Form des Lokators und der spezifischen Lokatorenrechte, wie wir sie im nordostdeutschen Kolonialland kennen gelernt haben. Die Kolonisationsunternehmer werden entweder selbst zu Grundherren oder sie verschwinden ziemlich bedeutungslos in der Masse der bäuerlichen Kolonisten, oder aber sie sind weiter nichts als die ausführenden Organe der großen geistlichen und weltlichen Grundherrschaften.

Ein ähnliches Aussehen hat der Landesausbau in den angrenzenden Gebieten Ungarns, jedoch mit der Einschränkung, daß zugleich von Norden her die entwickelte Form des norddeutschen Lokatorientums aus Schlesien und Galizien weit über die Karpathen hinausdringt. So sind große Teile der heutigen Slowakei der schlesisch-polnischen Lokatorenprovinz anzugliedern. Die Zips ist ein Gebiet voll ausgebildeten Lokatorientums. Die ältere Siedlungsperiode, die die Dorfnamen aus einer Zusammensetzung des Lokatornamens mit =dorf bildet, ist gekennzeichnet durch in rascher Folge angelegte Angerdörfer, erst die zweite Periode seit dem 14. Jahrhundert durch Waldhufendörfer.⁷¹⁾ Der Lokator übernimmt das Erbschulzenamt, das teilweise als Spekulationsobjekt dient und weiter verkauft wird. So verkauft beispielsweise 1330 der Schulze Christian von Altendorf seinen *judicatum haereditarium* an Johannes, den Prior des Karthäuserklosters von St. Anton im Dunajecthal.⁷²⁾

Ueber die Zips hinaus drang das Lokatorientum weiter nach Süden und Südwesten vor. So kennen wir eine Reihe von Lokationsurkunden aus der Kremniker und Deutsch-Probener Sprachinsel. Die Anlage von Kuneschau geschah 1342 in der Weise, daß Magister Leopold, Kammergraf von Kremnik und Kastellan von Urva, dem Lokator Wernher von Potska das Erbschulzenamt verlieh, und zwar mit 2 Freihufen, einem Krug, den Abgaben von je einem Bäcker, Fleischer, Schuster und Schmied und dem dritten Pfennig aus den Gerichtsgefällen. Das Recht, das Erbschulzenamt weiter zu verkaufen, wird ausdrücklich offengehalten.⁷³⁾ In ähnlicher Weise geschieht 1360 die Besetzung von Glaserhau durch Petrus Glaser,⁷⁴⁾

⁷⁰⁾ Ebb., S. 407.

⁷¹⁾ Julius Gréb, Zipser Volkskunde, Rešmarš und Reichenberg 1932, S. 287.

⁷²⁾ Fejér, Cod. dipl. Hung. VIII 3, S. 177.

⁷³⁾ Michal Matunák, Z dejín slobodného a hlavného banského mesta Kremnice, Kremnik 1928, S. 458. Die Erbrichterurkunde ist bis zur Gegenwart im Besiz der Familie des letzten Erbrichters geblieben.

⁷⁴⁾ Ebb., S. 459 ff.

1361 die von Johannesberg (Berg),⁷⁵⁾ 1390 von Neustuben⁷⁶⁾ usw. Zur Lokatorenausstattung tritt gelegentlich noch Brauerei und Mühle hinzu. Die Zahl der Freijahre ist 16. Die Unternehmer sind gewöhnlich Stadtbürger aus Kremnitz oder Deutsch-Proben, die sich ihre Erbschulzen- oder Vogteirechte gegenseitig weiterverkaufen. Die Ortsnamen werden meist aus einer Zusammensetzung des Lokatorennamens mit der Bezeichnung-hau gebildet. Diese Hau-namen sind über einen großen Teil der heutigen Slowakei verbreitet. Ihre Entsprechung in ungarischen Urkunden ist =vágás. J. Hanika hat die Zusammengehörigkeit mit den schlesischen Hauorten aufgezeigt, mit denen sie durch die galizische Hausiedlung im Dunajecgebiet in Verbindung stehen. Es handelt sich um eine Siedlungsbewegung aus der Spätstufe des Landesausbaus im 14. Jahrhundert. Die Lokatoren, größtenteils Stadtbürger, die ihre Tätigkeit mehrmals und mitunter geradezu berufsmäßig ausüben, sind innerhalb dieser Bewegung die am stärksten treibende Kraft. Die Einheitlichkeit in der Namengebung ist ihnen zuzuschreiben.⁷⁷⁾

Weiter nach Süden und Südosten zu wird die Verbreitung dieses Lokatorentums in seiner ausgeprägten Gestalt bald schwächer und mehr und mehr durch andere Organisationsformen des Landesausbaus ersetzt, die teilweise denen der Alpenländer entsprechen. Als das Graner Kapitel 1315 die Stelle des ehemaligen Armenierdorfes an der St. Annenkirche bei Gran neu besetzte, führte man die Unternehmung mit Beamten des Kapitels durch. Die Gerichtsbarkeit behielt sich das Kapitel für sich und seinen Official vor. Die Gemeinde der Ansiedler wird vor dem Kapitel durch dessen Organe vertreten (procuratores seu dispensatores, qui fuerint pro tempore constituti et in agendis ipsorum procedere solent et erga nos necessitates eorumdem habent ex officii sui debito nobis recitare). Diese Organe des Kapitels erhalten von den Ansiedlern für ihre Tätigkeit die üblichen Festgeschenke zu Weihnachten und zu Ostern.⁷⁸⁾ Die Neubesiedlung von Némethi erfolgte 1292 unter Leitung eines Organs des Kapitels (per hominem nostrum), der auch die Parzellierung vornahm.⁷⁹⁾ Es sind also lediglich Beamte der Grundherrschaft tätig. Privates Unternehmertum ist in Fällen dieser Art unbeteiligt.

⁷⁵⁾ Ebd., S. 461 f.

⁷⁶⁾ Ebd., S. 463 f.

⁷⁷⁾ Josef Hanika, Östmitteldeutsch-bairische Volkstummischung im west-karpathischen Bergbauggebiet. Münster 1933, S. 44.

⁷⁸⁾ Knauz-Debel, Monumenta Strigoniensia III, 1924, S. 707. Vgl. R. Schünemann, Die Entstehung des Städtewesens in Südosteuropa I, 1929, S. 56 f.

⁷⁹⁾ Mon. Strigon. II, S. 313.

Wenn von der Wirksamkeit von Ansiedlungsunternehmern Gebrauch gemacht werden sollte, so war der gewöhnlichste Weg der, daß ihm über das zu besiedelnde Areal die grundherrlichen Rechte überlassen wurden. Die Ansiedlung der Grenzwaldwildnis ist in der Regel in dieser Form der königlichen Donation an ansiedlungsbereite Kräfte durchgeführt worden.

Daneben gab es eine dritte Möglichkeit, unbesiedelte Besitzungen mit Kolonisten besetzen zu lassen, die dem Grundherrn die Arbeit des Siedlungsunternehmers zugute kommen ließ, ohne daß er auf die Dauer auf die Nutzung seines Gebietes verzichten mußte. Im Jahre 1330 verpachtete die Abtei von St. Benedikt an der Gran dem Comes Stephan von Gyms ihre Besitzungen Bessenő und Szentmárton auf 10 Jahre unter der Bedingung, daß der Pächter die Besiedlung mit Kolonisten vornimmt. Nach Ablauf der 10 Jahre hat Stephan die Besitzungen zusammen mit dem angesiedelten Volk der Abtei zurückzugeben.⁸⁰⁾ Er hat für seine Arbeit also weiter nichts als die Einkünfte seiner Pachtzeit. Diese — besonders wenn den Ansiedlern noch Freijahre gewährt wurden — ziemlich geringe Vergütung erklärt sich daraus, daß im 14. Jahrhundert in diesen Gebieten die Kolonisten ganz von selbst kamen, da der landlose Nachwuchs der älteren Ansiedlungen Unterkunft suchte. Stephan gab nach 10 Jahren Bessenő, das er vertragsgemäß besiedelt hatte, dem Kloster zurück. Um Szent Márton hingegen hatte er sich nicht gekümmert. So wurde die Besitzung in der Zwischenzeit von Bauern des dem Erzbischof von Gran gehörigen Udvard okkupiert und der Propst mußte 1343 gegen diesen Vertragsbruch vor dem Kapitel von Neutra protestieren.⁸¹⁾

Ähnliche Fälle der befristeten Pacht zum Zweck der Rodung oder Neubesetzung sind häufiger bezeugt. So schloß 1343 in Westungarn die Witwe des Stephan von Ebergöz mit Beled von Höflein einen Vertrag über ihren Besitz in Széplak am Neusiedler See. Sie verpfändete ihren Dorfanteil für 3 Mark Wiener Pfennige, und zwar auf 10 Jahre, falls dem Pfandinhaber die Neubesiedlung gelang, hingegen nur auf 6 Jahre, falls er die Wiederbesetzung nicht durchzuführen vermochte.⁸²⁾

Die Initiative zur Rodung ging in dieser Zeit häufig von den landbedürftigen Bauern selbst aus. Das ging so weit, daß in vielen Fällen benachbartes Dedland fremder Herrschaften widerrechtlich und gewaltsam okkupiert worden ist. 1347 beschwert sich das Preßburger Kapitel, daß die Bauern des Preßburger Stadtdorfes Oberufer seit vier Jahren den Kapitelsbesitz Bereknye auf der Insel Schütt gewaltsam okkupiert und

⁸⁰⁾ Mon. Strigon. III, S. 168.

⁸¹⁾ Ebd. III, S. 497.

⁸²⁾ Nagy, Sopronmegyei Oklevéltár I, S. 173. Vgl. Mon. Strigon. III, S. 496 u. 536.

dort den Wald gefällt hätten.⁸³⁾ Die gleiche Klage brachte 1343 Dominikus und Lufács von Uzur wegen ihrer Besizung Kécsé im Preßburger Komitat vor.⁸⁴⁾ 1337 hatten die Siedler von St. Georg das Land Semler des Klosters an der Gran widerrechtlich in Besitz genommen.⁸⁵⁾ 1341 haben die Bürger von Altosen Aderland und Dedland von Ors, das demselben Kloster gehörte, gewaltsam besetzt, parzelliert und untereinander verteilt.⁸⁶⁾ 1346 beklagt sich Peter von St. Georgen, daß die Bauern von Nagysél ein Stück Land in seiner Besizung Jburhard eigenmächtig okkupiert hätten.⁸⁷⁾ Solch ungesetzlicher Landgewinn wird jedenfalls weniger häufig vorgekommen sein als der legitime, der keinerlei Anlaß zu urkundlichem Niederschlag gab. Bei diesem bäuerlichen oder aderbürgerlichem Umsichgreifen in die Nachbarschaft war die Vermittlung eines lokatorischen Unternehmertums in der Regel nicht erforderlich. Diese Art des Landesausbaus brauchte nicht geleitet zu werden. Sie wuchs organisch aus den älteren Ansatzen selbsttätig heraus.

Die verschiedenen Formen des spätmittelalterlichen Landesausbaus, die wir in seinen Hauptgebieten angetroffen haben, sind nicht ausschließlich regional bestimmt. Sie können nicht zu festen Provinzen gegeneinander abgegrenzt werden, und eine kartographische Darstellung in diesem Sinne würde nicht möglich sein. Selbständig rodende Bauern werden in keinem Lande ganz gefehlt haben, ebensowenig wie die Beamtenansiedlung überall da, wo straff organisierte Grundherrschaften vorhanden sind. Der Einfluß des bürgerlichen Getreidehandels auf die Durchführung des Landesausbaus ist zwar ungleich, aber nirgends ganz verkennbar. Es läßt sich immerhin feststellen, daß die eine oder die andere Form in bestimmten Gegenden zu bestimmten Zeiten vorherrscht. Hierfür genauere Abgrenzungen anzugeben, wird allerdings einer vertiefteren Forschung vorbehalten bleiben müssen.

Zur Geschichte der Wirtschaft im Temescher Banat bis zum Ausgang des siebenjährigen Krieges.

Von Josef Kallbrunner.

Die Geschichte der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Temescher Banats in den sechzig Jahren vom Passarowitzer Frieden

⁸³⁾ Mon Strigon. III S. 642: silvam eiusdem ville Vereknye devastantes fecissent succidi.

⁸⁴⁾ Ebd., S. 529.

⁸⁵⁾ Ebd., S. 302.

⁸⁶⁾ Ebd., S. 383.

⁸⁷⁾ Ebd., S. 610.